

1 Beschluss zu Satzungsänderungsantrag 1: Geschäftsführende Bundesleitung
2

Geltende Satzung	Antrag
<p>3.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind: <ul style="list-style-type: none"> • ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. • je ein Mitglied der Sachausschüsse und der Kommissionen • die Mitglieder des Wahlausschusses • ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ • nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen • ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern • die Bundesreferent*innen <p>[...]</p>	<p>3.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind: <ul style="list-style-type: none"> • Ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. • Der*Die Geschäftsführer*in des Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde e.V. • Je ein Mitglied der Sachausschüsse und der Kommissionen • Die Mitglieder des Wahlausschusses • Ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ • Nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen • Ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern • Die Bundesreferent*innen <p>[...]</p>
<p>3.2.1.2 Zusammensetzung des Bundesrates</p> <p>[...]</p> <p>Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V., sofern es nicht stimmberechtigt ist. • falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Sachausschüsse, des Wahlausschusses und der Kommissionen • Die Bundesreferent*innen <p>[...]</p>	<p>3.2.1.2 Zusammensetzung des Bundesrates</p> <p>[...]</p> <p>Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz Bundesrates sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V., sofern es nicht stimmberechtigt ist. • Der*Die Geschäftsführer*in des Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde e.V. • falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Sachausschüsse, des Wahlausschusses und der Kommissionen • Die Bundesreferent*innen <p>[...]</p>
<p>3.2.3.2 Zusammensetzung der Bundesleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Bundesleiterin • ein Bundesleiter • ein*eine Geistliche*r Bundesleiter*in • ein*eine Geschäftsführende*r Bundesleiter*in <p>Die Mitglieder der Bundesleitung werden von der Bundeskonferenz in der Regel für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Sie können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bundeskonferenz erklären.</p>	<p>3.2.3.2 Zusammensetzung der Bundesleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Bundesleiterin • ein Bundesleiter • ein*eine Geistliche*r Bundesleiter*in • ein*eine Geschäftsführende*r Bundesleiter*in <p>Die Mitglieder der Bundesleitung werden von der Bundeskonferenz in der Regel für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Sie können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bundeskonferenz erklären.</p>

<p>3.3.3. Wahlausschuss</p> <p>Der Wahlausschuss bereitet die auf der Bundeskonferenz und dem Bundesrat stattfindenden Wahlen vor.</p> <p>Aufgabe des Wahlausschusses ist es den Delegierten geeignete Kandidat*innen für die anstehenden Wahlen zu suchen und vorzuschlagen.</p> <p>Die Suche, Auswahl und das Vorschlagsrecht für den*die Geschäftsführende Bundesleiter*in obliegt dem Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V..</p> <p>Der Wahlausschuss leitet die Wahlen.</p> <p>[...]</p>	<p>3.3.3. Wahlausschuss</p> <p>Der Wahlausschuss bereitet die auf der Bundeskonferenz und dem Bundesrat stattfindenden Wahlen vor.</p> <p>Aufgabe des Wahlausschusses ist es den Delegierten geeignete Kandidat*innen für die anstehenden Wahlen zu suchen und vorzuschlagen.</p> <p>Die Suche, Auswahl und das Vorschlagsrecht für den*die Geschäftsführende Bundesleiter*in obliegt dem Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V..</p> <p>Der Wahlausschuss leitet die Wahlen.</p> <p>[...]</p>
---	--

1

2 Diese Änderung tritt zur Bundeskonferenz 2016 in Kraft.

3

4 Darüber hinaus fordert die Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde die Mitgliederversammlung des
 5 Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. auf folgende Trägerwerksatzung zu beschließen und ge-
 6 nehmigt mit diesem Beschluss die genehmigungspflichtigen Paragraphen.

Geltende Satzung	Antrag
<p>§3 <u>Mitgliedschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder sind die Diözesanverbände der Katholischen Jungen Gemeinde. • Bis zu vier Mitglieder werden von den gewählten Mitgliedern der Bundesleitung der „Katholischen Jungen Gemeinde“ gestellt. • Bis zu acht Mitglieder, von denen vier Diözesanleitungen sind, werden von den von der Bundeskonferenz der „Katholischen Jungen Gemeinde“ gewählten Personen des Verwaltungsrates für die Dauer von zwei Jahren gestellt. 	<p>§3 <u>Mitgliedschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder sind die Diözesanverbände der Katholischen Jungen Gemeinde. • Bis zu vier drei Mitglieder werden von den gewählten Mitgliedern der Bundesleitung der „Katholischen Jungen Gemeinde“ gestellt. • Bis zu acht Mitglieder, von denen vier Diözesanleitungen sind, werden von den von der Bundeskonferenz der „Katholischen Jungen Gemeinde“ gewählten Personen des Verwaltungsrates für die Dauer von zwei Jahren gestellt.
<p>§8 <u>Der Vorstand</u></p> <p>Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören. Er besteht aus zwei bis vier Mitgliedern.</p> <p>Der Vorstand des e.V. besteht aus der gewählten Bundesleitung der „Katholischen Jungen Gemeinde“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesleiterin • Der Bundesleiter 	<p>§8 <u>Der Vorstand</u></p> <p>Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören. Er besteht aus zwei bis vier Mitgliedern.</p> <p>Der Vorstand des e.V. besteht aus der gewählten Bundesleitung der „Katholischen Jungen Gemeinde“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesleiterin • Der Bundesleiter

<ul style="list-style-type: none"> • Die Geistliche Bundesleiterin oder der Geistliche Bundesleiter • Die Geschäftsführende Bundesleiterin oder der Geschäftsführende Bundesleiter <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Bundeskonferenz der „Katholischen Jungen Gemeinde“ gleichzeitig mit ihrer Wahl in die Bundesleitung der „Katholischen Jungen Gemeinde“ für drei Jahre gewählt. Sie können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bundeskonferenz der „Katholischen Jungen Gemeinde“ erklären.</p> <p>Für den Fall, dass die Bundesleitung der „Katholischen Jungen Gemeinde“ mit weniger als zwei Personen besetzt ist, sind andere Mitglieder in den Vorstand zu wählen, so dass dieser aus zwei Personen besteht. Die Amtszeit läuft bis zur nächsten Bundeskonferenz.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Geistliche Bundesleiterin oder der Geistliche Bundesleiter • Die Geschäftsführende Bundesleiterin oder der Geschäftsführende Bundesleiter <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Bundeskonferenz der „Katholischen Jungen Gemeinde“ gleichzeitig mit ihrer Wahl in die Bundesleitung der „Katholischen Jungen Gemeinde“ für drei Jahre gewählt. Sie können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bundeskonferenz der „Katholischen Jungen Gemeinde“ erklären.</p> <p>Für den Fall, dass die Bundesleitung der „Katholischen Jungen Gemeinde“ mit weniger als zwei Personen besetzt ist, sind andere Mitglieder in den Vorstand zu wählen, so dass dieser aus zwei Personen besteht. Die Amtszeit läuft bis zur nächsten Bundeskonferenz.</p>
<p>§9 <u>Aufgabenbereich des Vorstandes</u></p> <p>Zur Vertretung des Vereins ist jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen stimmberechtigten Vorstandsmitglied berechtigt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>Zu seinem Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung 3. Vorbereitung und Einberufung des Verwaltungsrates 4. Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates 5. Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Arbeitsverträgen <p>Die Einstellung von hauptberuflichem Personal bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.</p> <p>Weiterhin obliegt dem Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung und Entscheidung über die laufende Abwicklung des Haushaltsplans und des Stellenplans 2. Beratung und Entscheidungen zur wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsgesellschaften 3. Beratung und Beschlussfassung der zum gewöhnlichen Geschäftskreis gehörenden Aufgaben der Leitung der Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde <p>Der Vorstand bedient sich für die Führung der laufenden Geschäfte der/des Geschäftsführenden BundesleiterIn, wobei der/dem Geschäftsführenden Bundesleiter/in bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB zusteht. Art und Umfang der Vertretungsmacht werden vom Verwaltungsrat in einer Dienstanweisung geregelt.</p>	<p>§9 <u>Aufgabenbereich des Vorstandes</u></p> <p>Zur Vertretung des Vereins ist jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen stimmberechtigten Vorstandsmitglied berechtigt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>Zu seinem Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung 3. Vorbereitung und Einberufung des Verwaltungsrates 4. Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates 5. Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Arbeitsverträgen 6. Bestellung sowie Abberufung des Geschäftsführers <p>Die Einstellung von hauptberuflichem Personal, insbesondere die Bestellung eines*r Geschäftsführers*in, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.</p> <p>Weiterhin obliegt dem Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung und Entscheidung über die laufende Abwicklung des Haushaltsplans und des Stellenplans 2. Beratung und Entscheidungen zur wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsgesellschaften 3. Beratung und Beschlussfassung der zum gewöhnlichen Geschäftskreis gehörenden Aufgaben der Leitung der Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde <p>Der Vorstand bedient sich für die Führung der laufenden Geschäfte der*des Geschäftsführers*führerin, wobei der*dem Geschäftsführer*in bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB zusteht. Art und Umfang der Vertretungsmacht werden vom Verwaltungsrat in einer Dienstanweisung geregelt.</p>
<p>§10 <u>Die Beschlussfassung des Vorstandes</u></p>	<p>§10 <u>Die Beschlussfassung des Vorstandes</u></p>

<p>Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung, die für die Beschlussfassung des Vorstandes bei seinen Sitzungen maßgebend ist.</p>	<p>Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung, die für die Beschlussfassung des Vorstandes bei seinen Sitzungen maßgebend ist.</p> <p>Die*der Geschäftsführer*in des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e. V. nimmt beratend an der Vorstandssitzung teil.</p>
<p>§11 <u>Die Mitgliederversammlung</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung wird wenigstens zweimal im Jahr abgehalten. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstandes.</p> <p>Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je eine Vertreterin und je ein Vertreter jedes KjG Diözesanverbands • Die Mitglieder des Vorstands • Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht in ihrer Funktion als Diözesanleitung gewählt sind <p>Die Positionen in den Diözesanlegationen werden zunächst von den Diözesanleitungen besetzt.</p> <p>Ist die Diözesanleitung nicht besetzt, werden Stimmen von Delegierten wahrgenommen, die durch die Diözesankonferenz gewählt werden</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder oder der Verwaltungsrat dies beim Vorstand schriftlich beantragen und begründen.</p>	<p>§11 <u>Die Mitgliederversammlung</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung wird wenigstens zweimal im Jahr abgehalten. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstandes.</p> <p>Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je eine Vertreterin und je ein Vertreter jedes KjG Diözesanverbands • Die Mitglieder des Vorstands • Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht in ihrer Funktion als Diözesanleitung gewählt sind <p>Die Positionen in den Diözesanlegationen werden zunächst von den Diözesanleitungen besetzt.</p> <p>Ist die Diözesanleitung nicht besetzt, werden Stimmen von Delegierten wahrgenommen, die durch die Diözesankonferenz gewählt werden.</p> <p>Die*der bestellte Geschäftsführer*in des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e. V. nimmt beratend an der Mitgliederversammlung teil.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder oder der Verwaltungsrat dies beim Vorstand schriftlich beantragen und begründen.</p>
<p>§15 <u>Der Verwaltungsrat</u></p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu zwölf stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Dem Verwaltungsrat können nur Mitglieder des Vereins angehören. Er besteht aus bis zu zwölf stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Das sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitglieder des Vorstands • Bis zu vier Personen, davon je zwei Männer und zwei Frauen, die direkt von der Bundeskonferenz der KjG in den Verwaltungsrat gewählt werden. • Bis zu vier DiözesanleiterInnen, davon je zwei Männer und zwei Frauen, die direkt von der Bundeskonferenz der KjG in den Verwaltungsrat gewählt werden. 	<p>§15 <u>Der Verwaltungsrat</u></p> <p>Dem Verwaltungsrat können nur Mitglieder des Vereins angehören. Er besteht aus bis zu elf stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Das sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitglieder des Vorstands • Bis zu vier Personen, davon je zwei Männer und zwei Frauen, die direkt von der Bundeskonferenz der KjG in den Verwaltungsrat gewählt werden. • Bis zu vier DiözesanleiterInnen, davon je zwei Männer und zwei Frauen, die direkt von der Bundeskonferenz der KjG in den Verwaltungsrat gewählt werden.

<p>Der Verwaltungsrat wird wenigstens zweimal im Jahr einberufen. Er wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.</p> <p>Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Die Leitung des Verwaltungsrates obliegt einem Mitglied des Vorstandes.</p> <p>Ein außerordentlicher Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats dies beim Vorstand schriftlich beantragen und begründen.</p>	<p>Die*der bestellte Geschäftsführer*in des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e. V. nimmt beratend am Verwaltungsrat teil.</p> <p>Der Verwaltungsrat wird wenigstens zweimal im Jahr einberufen. Er wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.</p> <p>Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Die Leitung des Verwaltungsrates obliegt einem Mitglied des Vorstandes.</p> <p>Ein außerordentlicher Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats dies beim Vorstand schriftlich beantragen und begründen.</p>
<p>§16 <u>Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates</u> Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Befragung möglicher KandidatInnen für die Wahl zur/zum Geschäftsführende BundesleiterIn der „Katholischen Jungen Gemeinde“. Beratung und Beschlussfassung über den Vorschlag als Kandidatin für das Amt der/des Geschäftsführenden BundesleiterIn auf der Bundeskonferenz der „Katholischen Jungen Gemeinde“. 2. Bestellung der/des von der Bundeskonferenz der KJG gewählten Geschäftsführenden BundesleiterIn zur/zum GeschäftsführerIn des Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde e.V.. Für den Fall, dass die Bundeskonferenz der „Katholischen Jungen Gemeinde“ keineN Geschäftsführenden BundesleiterIn gewählt hat, kann der Verwaltungsrat eine andere Person als GeschäftsführerIn bestellen. 3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 4. Beschlussfassung über den Gesamtstellenplan. 5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen 6. Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des Eigentums oder sonstige Rechte an Grundstücken. 7. Beschlussfassung über den Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen mit halbjährlicher oder längerer Kündigungsfrist. 8. Entgegennahme und Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte der Beteiligungsgesellschaften. 9. Beratung und Beschlussfassung eines Finanzberichtes für die Bundeskonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde. 10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen 	<p>§16 <u>Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates</u> Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Befragung von Bewerber*innen für die Position der*des Geschäftsführers*in des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V... Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Bestellung als Geschäftsführer*in des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. durch den Vorstand. 2. Bestellung der/des von der Bundeskonferenz der KJG gewählten Geschäftsführenden BundesleiterIn zur/zum GeschäftsführerIn des Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde e.V.. Für den Fall, dass die Bundeskonferenz der „Katholischen Jungen Gemeinde“ keineN Geschäftsführenden BundesleiterIn gewählt hat, kann der Verwaltungsrat eine andere Person als GeschäftsführerIn bestellen. 3. 2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 4. 3. Beschlussfassung über den Gesamtstellenplan. 5. 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen 6. 5. Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des Eigentums oder sonstige Rechte an Grundstücken. 7. 6. Beschlussfassung über den Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen mit halbjährlicher oder längerer Kündigungsfrist. 8. 7. Entgegennahme und Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte der Beteiligungsgesellschaften. 9. 8. Beratung und Beschlussfassung eines Finanzberichtes für die Bundeskonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde. 10. 9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

1

2

1
2
3
4
5

einstimmig angenommen